

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 16. August 2021

Sonderamtsblatt Nr. 32

### Öffentliche Bekanntmachung

## - Inzidenzanstieg über 20 entsprechend des § 5 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

1. Entsprechend der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) überschreitet in der Landeshauptstadt Potsdam an fünf aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 20.
2. Nach § 5 Absatz 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung hat die zuständige Behörde, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 20 überschreitet, die Überschreitung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe gilt die in der Verordnung (Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - 2. SARS-CoV-2-UmgV i.d.F. vom 29. Juli 2021, GVBl.II/21, Nr. [75]) vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises.

Am 11. August 2021 lag diese Inzidenz bei 20,5.  
Am 12. August 2021 lag diese Inzidenz bei 22,2.  
Am 13. August 2021 lag diese Inzidenz bei 25,5.  
Am 14. August 2021 lag diese Inzidenz bei 30,5.  
Am 15. August 2021 lag diese Inzidenz bei 30,5.

Ergänzend zu den bisher bestehenden Verpflichtungen zur Vorlage eines Testnachweises in den Fällen der §§ 11 Abs. 3 und 20 bis 22 sowie für die Ausübung von Kontaktsport nach § 16 Absatz 1 der Verordnung, betrifft dies ab dem Tag nach der Bekanntgabe:

- die Zutrittsgewährung für Besucherinnen und Besucher bei sonstigen Veranstaltungen im Sinne des § 8 der Verordnung;
- körpernahe Dienstleistungen in geschlossenen Räumen im Sinne des § 11 der Verordnung, wenn die besondere Eigenart der Dienstleistung das Tragen einer medizinischen Maske nicht zulässt;
- die Bewirtung von Gästen in Innenräumen von Gaststätten und vergleichbaren Einrichtungen im Sinne des § 12 der Verordnung unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 2 der Verordnung;
- die Beherbergung von Gästen in Beherbergungsstätten im Sinne des § 13 der Verordnung;
- die Beförderung von Fahrgästen von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten im Sinne des § 14 der Verordnung;
- der Zutritt zu Sportanlagen in geschlossenen Räumen für Sportausübende im Sinne des § 16 der Verordnung unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 2 dieser Verordnung;

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam



**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

**Redaktion:** Dieter Horn  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1803

#### Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37-39  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,  
Am Neuen Palais, Haus 6  
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam  
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam  
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam  
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam  
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam  
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam  
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam  
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam  
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam  
REWE Pillaske oHG, In der Feldmark 3a, 14476 Potsdam  
Stefan Gutschmidt, Ortsvorsteher, Am Küssel 6b, 14469 Potsdam  
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam  
**Satz & Druck:** Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

- die Zutrittsgewährung für Besucherinnen und Besucher von Innen-Spielplätzen im Sinne des § 17 der Verordnung;
- grundsätzlich die Zutrittsgewährung für Besucherinnen und Besucher von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Volksfesten, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen im Sinne des § 18 Abs. 2 der Verordnung;
- die Zutrittsgewährung für Besucherinnen und Besucher von Schwimmbädern, Spaß- und Freizeitbädern, Freibädern, Saunen, Thermen und Wellnesszentren im Sinne des § 18 Abs. 4 der Verordnung;
- für Zusammenkünfte künstlerischer Amateurensembles zum Zwecke des Probens und des Auftretens in geschlossenen Räumen im Sinne des § 19 der Verordnung und

- Teilnehmende sowie Lehrkräfte von weiteren Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen im Sinne des § 23 der Verordnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt jedoch nicht vorbehaltlich des § 22 Absatz 1 bis 3 für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr, für geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sowie für genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (§ 5 Abs. 2 der Verordnung).

*Potsdam, 16. August 2021*

*Mike Schubert  
Oberbürgermeister*